

Besuchskonzept im Rahmen der Corona-Pandemie Stand: 01.07.2021

Fortan gilt für sämtliche Überschreitungen wie auch Unterschreitungen von Schwellenwerten. Es werden zwei neue Schwellenwerte, die 7-Tage-Inzidenz unter 10 und die 7-Tage-Inzidenz über 100, eingeführt. **Die Regelungen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen bleiben auch bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 10 bestehen. Insofern gibt es für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe keine Änderungen im Vergleich zur vorherigen SächsCoronaSchVO.**

Private Zusammenkünfte sind auf einen Haushalt plus eine weitere Person beschränkt. Die CoViD-19 Pandemie und ihre Auswirkungen stellt die gesamte Gesellschaft vor Herausforderungen. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen und weitreichenden Hygienemaßnahmen stellen eine zunehmende Belastung für alle Personen, so auch Beschäftigte und Bewohner dar. Es gilt eine angemessene Balance zwischen berechtigtem Schutzinteresse zugunsten vulnerabler Gruppen einerseits und einem sozialen Miteinander, welches andererseits das psychosoziale Wohlergehen fördert, zu finden. Grundsätzlich dürfen Bewohnerinnen und Bewohner Besuche empfangen und die Einrichtung tagsüber – an allen Wochentagen und auch an Feiertagen – verlassen. Die Entscheidung über notwendige Schutzmaßnahmen, sofern sie nicht behördlich angeordnet sind, werden auf Grundlage einrichtungsspezifischer Risikoeinschätzungen getroffen. In Zweifelsfällen werden die Vorkehrungen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt. Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist die Einrichtungsleitung. Sie ist damit befugt, im Rahmen des Hausrechtes diese Verantwortung ggf. durch Verschärfung der nachstehenden Maßnahmen nachzukommen.

Dieses Konzept wurde unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen erstellt und zur Wahrung der Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohner diesen angemessen und verständlich zur Kenntnis gegeben. Die nachfolgenden Punkte zeigen Möglichkeiten zur Reduktion von Besuchen (bei einer gleichzeitigen Vermeidung eines Isolationsgefühls/ von psychosozialen Folgen) auf und beschreiben einzuhaltende Schutzmaßnahmen für stattfindende Besuche.

a) Besuche reduzieren ohne Isolationsgefühl

Um einem Isolationsgefühl von Bewohnern vorzubeugen, unternehmen die Mitarbeiter des Betreuungsteams vermehrt Spaziergänge mit mobilisierbaren Bewohnern. Mobile Bewohner werden motiviert, sich selbst innerhalb des Außenbereichs der Anlage häufig zu bewegen. Darüber hinaus ist das Betreuungsteam aktiv in der Ansprache der Sinne der Bewohner z.B. durch das Einbinden von Eindrücken aus der Natur/ Saison und Kulturangebote im Außenbereich mit Sicherheitsabstand an Fenstern und Balkonen. Die Stimmung innerhalb der Einrichtung wird durch individuelle Maßnahmen positiv beeinflusst, durch visuelle Anreize wie Pflanzen/ Blumen, Mobiles, saisonale Fenster- und Hausgestaltung. Angehörigen wird empfohlen, mobile Endgeräte für ihre Bewohner bereit zu stellen. Ist das nicht möglich, können Angehörige Kontakt zu einem Tablet / Smartphone der Einrichtung herstellen, mit einem einrichtungsinternen Zugang zu z.B. WhatsApp und Skype.

Zugangsdaten können Sie über die Betreuer der Wohnbereiche erfragen. Nach jedem Gebrauch wird das entsprechende Gerät desinfiziert.

b) Grundregelungen für Besuche sowie das Verlassen der Einrichtung durch Bewohnerinnen und Bewohner

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

- die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder die Einrichtung sowie die Besucher stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (Quarantäne),
- der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf,
- der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her,
- der Besuchende wurde durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen inkl. Einhaltung Husten-/Nies-Etikette und Vermeidung von Berührungen des eigenen Gesichts,
- der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert,
- der Besuchende hält zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und
- trägt beim Aufenthalt in der Einrichtung und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner, soweit medizinisch vertretbar, eine FFP-2 Maske. Genesene und geimpfte Besucher benötigen einen medizinischen Mund- Nasenschutz.

Alle Personen, die die Einrichtung betreten und weder Bewohner noch Mitarbeitende der Einrichtung sind, werden registriert (Datum, Uhrzeit, Name der Person, Name des besuchten Bewohners, Kontaktdaten), zudem werden Erkältungssymptome des Besuchers entsprechend des Musterformblatts des RKI erfasst. Dies erfolgt so, dass der Datenschutz gewährleistet ist.

Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Besuchende werden durch Aushänge bzw. Infoschreiben über die Risiken, die im Zusammenhang mit der SARS CoV-2-Infektion und der Erkrankung COVID-19 für besonders gefährdete Personen stehen, informiert. Die Schreiben sind zur Nachvollziehbarkeit aufbewahrt.

Bei Besuchen ist die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihren Besuchenden zu wahren. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende der Einrichtung während des Besuchs, vor allem im Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner, ist nicht durchzuführen.

Sowohl der Besuch der Einrichtung durch Angehörige und Dritte, als auch das Verlassen der Einrichtung durch Bewohnerinnen und Bewohner ist an das einrichtungsspezifische Testkonzept mittels PoC-Antigen-Test geknüpft. Die Testung erfolgt im Zimmer unmittelbar neben dem Eingangsbereich im Erdgeschoß nach vorheriger Vereinbarung. Für die Entsorgung von Abfall (z. B. benutzte Einmaltaschentücher, ggf. Mund-Nasen-Schutz) stehen verschließbare Müllbehältnisse am Ausgang der Besuchsbereiche/ Einrichtung.

c) Besuche durch behandelnde Ärzte, Therapeuten

Behandelnde Ärzte oder Therapeuten dürfen die Einrichtung entsprechend der unter Punkt b) dargestellten Grundregelungen betreten. Hier erfolgt eine individuelle Vorabstimmung mit der diensthabenden Fachkraft, um die Laufwege zu besprechen und Wartezeiten bzw. das Zusammentreffen mehrerer Personen zu vermeiden

d) Besuche durch Angehörige auf dem Außengelände und innerhalb der Einrichtung

Für private Besuche wird bevorzugt der Besuchsbereich im Freien genutzt. Hierfür stehen vor dem Eingangsbereich Bänke zur Verfügung. Zusätzlich können Spaziergänge am nahen öffentlichen „Hutberg“ durchgeführt werden. Vor dem Eingang sind Ansammlungen zu vermeiden und der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Die neue CoronaSchVO des Freistaates Sachsen bringt etwas Erleichterung für vollständig Geimpfte und von Corona Genesene (bis zu 6 Monaten oder durch eine Impfung verlängert) bezüglich der Testpflicht in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Die Testung vor jedem Besuch wird für diesen Personenkreis auf eine Testung pro 7 Tage verringert. Dies bedeutet, dass Sie bei mehrfachen Besuch innerhalb von 7 Tagen, nur einmal getestet werden müssen.

Für UNGEIMPFTE Besucher:

Terminvereinbarungen sind von Dienstag - Donnerstag, ausschließlich unter der Nummer 03578 3091- 627 in folgendem Zeitraum möglich: 12.00 und 13.00 Uhr / 16.00 und 17.00 Uhr

Die Testzeiten, für ungeimpfte Besucher, mit einem Antigen Schnelltest sind ab sofort wie folgt möglich: Mo, Mi, Fr, Sa 10 – 11 Uhr / 15.30 – 17 Uhr

Besuchszeiten (ohne Zeitbegrenzung) nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung sind weiterhin 3-mal wöchentlich in folgendem Zeitraum möglich:

Montag – Sonntag: 09.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

Für GEIMPFTE und GENESENE Besucher: Die neue CoronaSchVO des Freistaates Sachsen bringt Erleichterung für vollständig Geimpfte und von Corona Genesene (bis zu 6 Monaten oder durch eine Impfung verlängert) bezüglich der Testpflicht in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Die **verpflichtenden Tests für geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher** in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (u.a. Alten- und Pflegeeinrichtungen) werden **abgeschafft**.

Besuchszeiten (ohne Zeitbegrenzung) ohne telefonische Terminvereinbarung in folgendem Zeitraum möglich: Montag – Sonntag

Voraussetzung ist der Nachweis über Ihre vollständige Impfung (incl. 14 tägiger Schutzaufbau nach der 2. Impfung) durch Impfpass oder ärztliche Bescheinigungen. Von Genesenen benötigen wir als Nachweis den positiven Bescheid eines PCR-Test oder eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung mit Datum des Zeitpunktes. Bitte legen Sie

diese Nachweise den testenden Mitarbeitern einmalig vor. Dies wird durch uns schriftlich registriert und dient der Berücksichtigung Ihrer Testerleichterung.

Alle bisherigen Hygieneschutzmaßnahmen bleiben weiterhin bestehen! Hier gilt auch die Kontakterfassung der Besucher.

Mitgebrachte Gegenstände oder Blumen können in den dafür bereit gestellten Wagen abgestellt werden. Die Gegenstände werden durch das Betreuungsteam mit Handschuhen abgeholt und desinfiziert, im Anschluss erhalten es die Bewohner. Bitte keine verderblichen Lebensmittel abgeben!!!

*Anmerkung: Nach Wissensstand Mai 2020 kann sich das Virus bis zu 24 h auf Papier halten, wenn dieses vorher in Berührung mit kontaminierten Gegenständen (Händen) gekommen ist.

Angehörige und Bewohner sind informiert, dass der Besuchsbereich im Freien aus Gründen des Infektionsschutzes bevorzugt genutzt werden soll. Voraussetzung für das Betreten der Einrichtung ist, dass Angehörige einen **PCR-Test mit negativen Bescheid**, der nicht älter als 48 Stunden ist bzw. einen **tagaktuellen Antigen-Schnelltest** (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen können. Ist dies nicht möglich besteht die Möglichkeit sich durch unser Personal, mittels PoC Test testen zu lassen. Einen im Handel erhältlichen Selbsttest dürfen wir nicht als Ersatz für einen PoC-Test anerkennen.

Alle bisherigen Hygieneschutzmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes und unsere Besuchsregelungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ein med. Mund,- Nasenschutz kann getragen werden, wenn Besucher UND Bewohner vollständig geimpft oder genesen sind.

Um den Mindestabstand innerhalb der Einrichtung einhalten zu können, sind zeitgleich maximal **1 Besucher im Bewohnerzimmer** und **2 Besucher im Testbereich** erlaubt. Bitte beachten Sie die Wartezeiten von ca. 15 Minuten pro Testung incl. Dokumentation und Belehrung. Für Besuche innerhalb der Einrichtung ist das jeweilige Bewohnerzimmer vorgesehen. Bei Zweibettzimmern ist im Vorfeld zu klären, ob der nicht besuchte Bewohner für den Besuchszeitraum das Zimmer verlassen kann oder eine Ausweichmöglichkeit für den Besuch möglich ist.

Die Besucher werden bei Eintritt in die Einrichtung durch Personal zum Testbereich geleitet. Dabei passieren sie im Eingangsbereich den Desinfektionsspender, wo sie sich die Hände gründlich zu desinfizieren haben. Nach einem negativen Testergebnis begibt sich der Besucher auf direktem Weg zum Bewohnerzimmer und hält sich nicht in den Flur- oder Aufenthaltsbereichen der Einrichtung auf bzw. meidet den Kontakt zu anderen Bewohnern. Eine telefonische Voranmeldung ist unerlässlich. Während des Besuchs ist idealerweise das Fenster geöffnet. Bei sehr ungünstiger Wetterlage bzw. aufgrund gesundheitlicher Risiken des Bewohners bleibt das Fenster geschlossen. Nach der Besuchszeit wird stoßgelüftet und möglicherweise berührte Flächen wie Tischkanten, Stuhllehnen, Türklinken durch unser Personal desinfiziert. Vor allem immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern, die möglicherweise nicht im Haus transferiert werden können bzw. in der Sterbephase, sind Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen im Bewohnerzimmer zu ermöglichen. Aufgrund der erhöhten organisatorischen Aufwände sind die Zeiten

(Besuchszeitraum und Dauer) für diese Besuche je nach individueller Situation strenger begrenzt.

f) Betreten der Einrichtung durch weitere Personen

Weitere Personen wie Dienstleister, ehrenamtlich Tätige oder Aufsichtsbehörden, aber auch Auszubildende im Rahmen ihrer Ausbildung dürfen die Einrichtung entsprechend der unter Punkt b) dargestellten Grundregelungen für Besuche betreten. Hier erfolgt jeweils eine individuelle Vorabstimmung mit der Pflegedienstleitung oder mit von ihr dafür betrauten Personen. Der externe Dienstleister steht in aktiver Kommunikation mit der Heimleitung bzw. Pflegedienstleitung, um ggf. Anpassungen an das aktuelle Infektionsgeschehen in der Einrichtung vorzunehmen bzw. zeitnah auf das Bekanntwerden von nachweislichen Kontakten mit SARS-CoV-2-erkrankten Personen reagieren zu können.

g) Verlassen des Einrichtungsgeländes durch Bewohner

Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gelten dieselben grundrechtlich geschützten Persönlichkeits-, Teilhabe- und Freiheitsrechte wie für alle anderen Menschen. Diese dürfen entsprechend der allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO und der entsprechenden Auflagen der Allgemeinverfügungen bzw. Hygieneauflagen die Einrichtung verlassen.

Bewohner wie auch Begleitpersonen werden unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Abstand von mindestens 1,5 m; wenn nicht möglich (Gehbehinderungen/Gangunsicherheit) mitgebrachten MNS tragen
- Idealerweise generelles Tragen MNS
- Einhalten der Husten-und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor Treffen mit Bewohner Nach Rückkehr sollen sich die Bewohnerinnen und Bewohner die Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren. Das Betreuungsteam unterstützt ggf. bei der sorgsamem Durchführung dieser Maßnahme.

h) Aufenthalt von Bewohnern in der Häuslichkeit von Angehörigen

Entsprechend unserer Testkonzeption erfolgt bei Besuchen in der Häuslichkeit von Angehörigen **nach Rückkehr**, sowie am **2. und 5. Tag** danach, **ein Antigen-Schnelltest** der Bewohner.